

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Kommunale Spitzenverbände
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
im Land Rheinland-Pfalz
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen 37-926-5
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Florian Reinert
reinert.florian@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-228
06131 967-12-228

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

26. September 2017

RD-Schr.- LJA – 4/2017

**Fortführung der Investitionskostenförderung zum Stichtag 15.10.2017 auf
Grundlage der bestehenden Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013
Rundschreiben - LJA – 4/2017**

1/3

Blinden und sehbehinderten Menschen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail des LSJV vom 31. Mai 2017 haben wir Sie über den Stand der Fortführung der Investitionskostenförderung und insbesondere über die Voraussetzungen zur Genehmigung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns während der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Verwaltungsvorschrift informiert.

Zwischenzeitlich hat das zuständige Ministerium für Bildung das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gebeten, die Fortführung der Investitionskostenförderung bis zum Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift sicherzustellen.

Dies bedeutet, dass

- bewilligungsreife Anträge zum Stichtag 15. Oktober 2017 gestellt werden können;
- die Bewilligungen auf Grundlage der bestehenden Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 erfolgen;
- die Investitionsmaßnahmen, entsprechend des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung vom 23. Juni 2017, bis spätestens 30. Juni 2022 abzuschließen sind;
- Anträge, die zum 15. April 2017 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gestellt wurden und mangels Bewilligungsreife für die Bewilligungsrunde nicht zugelassen werden konnten, bewilligungsreif zum 15. Oktober 2017 erneut gestellt werden können.

Der bewilligungsreife Antrag ist über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mittels Prioritätenliste beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung fristgerecht einzureichen. Handelt es sich um eine Baumaßnahme, so ist der Antrag vorab durch die jeweils zuständige staatliche Bauverwaltung baufachlich und baurechtlich zu prüfen und entsprechende Stellungnahmen sind beizufügen. Handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, so ist die Baugenehmigung vorzuweisen.

Dem Antrag ist in jedem Fall eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO i. V. m. § 10 GemHVO beizulegen. Im Übrigen gelten die sonstigen Voraussetzungen, wie sie auch bei der Genehmigung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns (siehe E-Mail LSJV vom 31. Mai 2017) gelten, damit der Antrag für die Bewil-

ligungsrunde zugelassen werden kann. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, werden Antragsteller gebeten, sich frühzeitig mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Verbindung zu setzen, um die Antragsvoraussetzungen abzustimmen.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger im Bewilligungsbescheid verpflichtet wird, Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung (Kunst am Bau) vorzusehen. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2003 (B 1047 - 4524) zur Künstlerischen Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten. Da diese Ausgaben zuwendungsfähig sind, sollten diese bereits bei der Kostenplanung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Zeller